

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Aberkennung der Zulassung Immobilienmakler nach §34c

Autor	Beitrag
MichaR 18.09.2007 14:11	Hallo, folgendes Problem: Immobilienmakler hat uns ein Haus verkauft. Im nachhinein haben wir im Fußboden Feuchtigkeitsschäden festgestellt. Dem Makler waren diese nachweislich bekannt(haben durch Zufall einen vorherigen Interessenten kennengelernt, der den Makler darauf hingewiesen hat). Rechtlich kommen wir nur durch Nachweis dieses Wissens der Alteigentümer zu einer Minderung des Kaufpreises. Makler hat Zulassung nach §34c GewO. Kann ihm durch mangelnde Beratung diese aberkannt werden? Was gibt es für Erfahrungen? Gruß Micha.
4X4 19.09.2007 08:24	quote----- Makler hat Zulassung nach §34c GewO. Kann ihm durch mangelnde Beratung diese aberkannt werden? ----- Die Gründe für einen Erlaubniswiderruf finden Sie im gleichen Gesetz: § 34c Abs. 2 GewO. Da steht nichts von mangelnder Beratung. Ihr Problem ist derzeit zivilrechtlicher Natur. Von daher sollten Sie sich an einen geeigneten Anwalt wenden.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: